

Prüfungsbericht

über den Jahresabschluss zum 31.12.2015
der Gemeinde Bad Zwischenahn



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 9 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung	- 9 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 10 -
1.5.3 Haushaltsplan.....	- 10 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 11 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	- 12 -
2.1 Allgemeines	- 12 -
2.2 Buchführung	- 12 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 14 -
2.4 Kassenwesen	- 15 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 15 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 16 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses	- 17 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 17 -
3.2 Aktivseite der Bilanz.....	- 18 -
3.3 Passivseite der Bilanz.....	- 20 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	- 22 -
3.5 Ergebnisrechnung.....	- 23 -
3.5.1 Allgemeines	- 23 -
3.5.2 Jahresergebnis	- 23 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich	- 23 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 24 -
3.6 Finanzrechnung	- 25 -
3.6.1 Allgemeines	- 25 -
3.6.2 Finanzlage	- 25 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 27 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 28 -
3.7.1 Anhang	- 28 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 28 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht	- 28 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 29 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 30 -
5.	Prüfung von Vergaben.....	- 30 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 31 -
6.1	Prüfung der Erich-Bruns-Stiftung	- 31 -
6.2	Prüfung der Friedrich-Hempfen-Stiftung	- 32 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen.....	- 34 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 34 -
7.2	Beteiligungen	- 35 -
7.3	Sondervermögen	- 35 -
8.	Bestätigungsvermerk	- 37 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 39 -
10.	Anlagen	- 41 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2015	- 41 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015.....	- 44 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015	- 45 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der Fassung vom 28.01.2021, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 28.01.2021 wurde dem RPA am 29.01.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 04.07.2022 bis 16.12.2022 geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der unselbständigen Friedrich-Hempfen-Stiftung sowie die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Akten und das Schriftgut der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlansagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurden als Sachbereichsprüfungen die Prüfung der Erich-Brunns-Stiftung und der Friedrich-Hempens-Stiftung durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.09.2021 wurden am 12.10.2021 vom Rat beschlossen. Entsprechend wurde über die Verwendung der Jahresergebnisse beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 die Entlastung erteilt. Die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 20.09.2021 waren 16 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2014 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO (§ 37 Abs. 1 und 2 KomHKVO) nicht erfüllt. Aufgrund der auch im Haushaltsjahr 2014 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar.
02	Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Insofern kann die Gemeinde auch für das Haushaltsjahr 2014 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.
03	Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2014 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer einzelnen Kassenbediensteten vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) vor.
04	Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde fest-

	<p>gestellt, dass die Kassenbediensteten in der Finanzsoftware neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine einzelne Kassenbedienstete aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.</p> <p>Die Berechtigungen der Kassenbediensteten umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet.</p>
05	<p>Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 02). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages.</p>
06	<p>Der Tagesabschluss zum 31.12.2014 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus. Dies liegt zum einen darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2014 nicht alle vorhandenen Bankkonten, aber auch bereits aufgelöste Bankkonten im Tagesabschluss aufgeführt werden. Zum anderen werden die aufgeführten Schulkontostände nicht in korrekter Höhe beziffert. Somit ist der Tagesabschluss nicht mit dem Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Bestand der Finanzsoftware abgleichbar.</p>
07	<p>Zu der vorstehenden Feststellung ist ergänzend festzustellen, dass seitens der Gemeinde keine zeitnahe Erfassung der Liquiditätsbuchungen auf den Schulkonten und weiteren Konten, wie z. B. das bereits im Haushaltsjahr 2012 aufgelöste Bankkonto des Baubetriebshof, erfolgt ist.</p>
08	<p>Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2014 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.</p>
09	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für Ausgaben i. H. v. 114.811,96 EUR, die Aufwendungen für das Folgejahr darstellten, keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 GemHKVO (§ 51 KomHKVO) gebildet wurden. Als Folge hieraus wird die Bilanzposition „5. Aktive Rechnungsabgrenzung“ um 114.811,96 EUR zu gering ausgewiesen und das Jahresergebnis 2014 um den vorgenannten Betrag</p>

	belastet.
10	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt.
11	Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware erfasst. Da das Gewerbegebiet bereits im Jahr 2000 erschlossen wurde, konnte die Gemeinde für dieses Veräußerungsgeschäft keine Nachweise darüber erbringen, ob in den Kaufpreisen Erschließungsbeiträge berücksichtigt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 315.224,60 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO) verstoßen.
13	In der Gesamtfinanzzrechnung des Jahresabschlusses wird eine Finanzmittelveränderung i. H. v. +2.219.844,18 EUR ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen entspricht die Finanzmittelveränderung in der Finanzrechnung insgesamt +2.347.586,55 EUR. Die tatsächliche Veränderung der liquiden Mittel innerhalb des Haushaltsjahres 2014 beträgt jedoch +2.113.102,16 EUR. Die Differenz i. H. v. 234.484,39 EUR wurde somit buchhalterisch nicht in der Finanzrechnung berücksichtigt. Der tatsächliche Finanzmittelbestand entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln.
14	Die Gemeinde hat im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses in einer Vielzahl von Fällen Storno- und Korrekturbuchungen vornehmen müssen. Dabei sind fehlerhafte Buchungen entstanden, die Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach sich ziehen.
15	Der Ausweis des Vermögens der Erich-Bruns-Stiftung erfolgt in der Bilanz der Gemeinde vom 31.12.2014 weder im Sondervermögen noch als „davon-Vermerk“ und somit nicht korrekt. Aufgrund der gewählten Darstellung der Stiftungsmittel mit einem „davon-Vermerk“ hätte das Vermögen der Erich-Bruns-Stiftung wie das Vermögen der Friedrich-Hempfen-Stiftung ausgewiesen werden müssen (Ausweis der Stiftungsvermögen mit einem „davon-Vermerk“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Bilanz der Gemeinde einschließlich notwendiger Erläuterungen im Anhang). Tatsächlich erfolgte kein separater Ausweis der Erich-Bruns-Stiftung, auch wurden entsprechende Erläuterungen im Anhang ebenfalls nicht vorgenommen.

16	Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2014 einen Großteil des Stiftungsvermögens der Erich-Bruns-Stiftung als Darlehen in Anspruch genommen. Die Zinsen sind gemäß der dokumentierten Darlehensregelung jeweils zum Jahresende an die Stiftung zu überweisen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde bis zum Abschluss der Prüfung die anteiligen Zinsen für die Jahre 2014 bis 2019 nicht an die Stiftung ausgekehrt hat. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um einen stiftungsrechtlichen Verstoß der ggf. zu Schadensersatzansprüchen der Stiftung führen kann. Es wird dringend empfohlen, die Liquidität zwischen Gemeinde und Stiftung ordnungsgemäß zu trennen und die Darlehensregelung entsprechend umzusetzen.
----	--

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01 bis 06, 08, 10, 11, 13 bis 16 bezogen sich auf das Jahr 2014 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2015. Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 07, 09 und 12 haben Auswirkungen auf das Jahr 2015 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 13.02.2015 ohne Einschränkungen genehmigt.

Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.151.300,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	1.883.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 EUR

Im Haushaltsjahr 2015 waren zwei Nachtragshaushaltssatzungen erforderlich. Die zweite Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in der Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen und von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.01.2016 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.275.800,00 EUR (+1.124.500,00 EUR)
Verpflichtungsermächtigungen	1.883.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 10.03.2015.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO (§ 1 KomHKVO) aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von elf Teilhaushalten auf Fachbereichs- bzw. Ämterebene, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO (§ 4 Abs. 3 KomHKVO).

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 2.601.300,00 EUR. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt ergab sich schließlich ein planerischer Überschuss i. H. v. 3.279.300,00 EUR.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO (§ 1 Abs. 1 KomHKVO) aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans, einschließlich der Anlagen, lagen für den Haushalt 2015 größtenteils vollständig vor. Es fehlten die Übersicht Teil B zu Muster 3 (Sonderübersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind) sowie Teil D zu Muster 8 (Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Teilhaushalte).

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 5.162.290,50 EUR und für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 837.286,29 EUR gegeben.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2015 ist geordnet. Nach den vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde hat im Jahr 2015 einen Kredit i. H. v. 615.000,00 EUR aufgenommen. Des Weiteren wurde ein Kredit von einem Kreditinstitut umgeschuldet.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO (§ 43 Abs. 1 KomHKVO) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde zum 01.11.2012 erlassen und zwischenzeitlich bereits mehrfach aktualisiert. Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO (§ 43 Abs. 2 KomHKVO).

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software mpsNF von der mps public solutions GmbH.

Die Einrichtung von Nutzern und die Vergabe der Benutzerberechtigungen erfolgt gemäß § 18 Abs. 3 der aktuellen Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Bad Zwischenahn durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die im Haushaltsjahr 2015 geltenden Regelungen der Dienstanweisung unter Berücksichtigung doppischer Gesichtspunkte nicht durchgängig eingehalten worden sind. Auf die Feststellungen unter den Gliederungspunkten 2.2 und 2.3 wird verwiesen.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung, buchhalterische Erfassung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgen durch die jeweiligen Fachbereiche. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der vorgenommenen Kontierung durch die Kämmerei. Bei investiven Geschäftsvorfällen erfolgt die Übernahme in die Anlagenbuchhaltung zentral durch die Kämmerei, die auch das Cash-Management regelt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO (§ 37 Abs. 4 KomHKVO) ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. Aufgrund der Beschaffenheit des Buchungssystems besteht für die Darstellung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge das Erfordernis der Einrichtung von Hilfskonten in Verbindung mit einer Hilfsproduktnummer.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen im Haushaltsjahr 2015 nur eingeschränkt ordnungsgemäß und entspricht nicht durchgängig den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung und der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellung zum Vollständigkeitsprinzip

- 01** Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Eventuell ausbleibende Zahlungen konnten somit nicht nachgehalten werden. Die Verwaltungsabläufe wurden im Juni 2016 umgestellt. Insofern kann die Gemeinde auch für das Haushaltsjahr 2015 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.

Hinweis zu Buchungszeiträumen

Alle buchungsberechtigten Beschäftigten der Gemeinde hatten bis 31.03.2019 die Möglichkeit im Finanzprogramm Buchungen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018 durchzuführen. Die Zugriffsmöglichkeit aller buchungsberechtigten Beschäftigten auf vergangene Haushaltsjahre stellt ein erhebliches strukturelles Risiko für die Gemeinde Bad Zwischenahn dar. Aktuell schließt die Gemeinde die Buchungszeiträume zum 31. Januar des Folgejahres. Ab diesem Zeitpunkt sind lediglich ausgewählte Beschäftigte berechtigt, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Buchungen für das Vorjahr vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sind folgende Sachverhalte in der Finanzsoftware aufgefallen:

- Eine Auswertung gestundeter Beträge ist systemtechnisch bis einschließlich 2018 nicht möglich.
- Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen in der Finanzsoftware werden einige Forderungen und Verbindlichkeiten nicht dem korrekten Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonto zugeordnet. Auf den Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“ unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.
- Es ist möglich Löschungen von Anordnungen innerhalb des geschlossenen Buchungskreises vorzunehmen, so dass nur ein Teil der Anordnung durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass Buchungen der Nebenbuchhaltung „Mittelbewirtschaftung“ nicht in der Nebenbuchhaltung „Anlagenbuchhaltung“ berücksichtigt werden. Entsprechend fließen diese Buchungen nicht in die Hauptbuchhaltung ein. Nach Ansicht des RPA handelt es sich hierbei um einen Programmfehler, der ein hohes Fehlerrisiko mit sich bringt und zu nicht dokumentierten Änderungen in den Nebenbuchhaltungen führen kann. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.
- Für Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Anlagenbuchhaltung stehen, muss ein Hilfskonto verwendet werden, da die richtigen Sachkonten nicht direkt auf der Anordnung angegeben werden können. Dadurch stimmen die Anordnungen nicht mit den tatsächlichen Buchungen überein. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Buchungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellungen zum Trennungsprinzip

- 02** Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Kassenbediensteten in der Finanzsoftware neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine einzelne Kassenbedienstete aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt, bereits unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor. Nach Aussage der Gemeinde ist eine technische Umsetzung seitens des Softwareanbieters aufgrund einer neuen Finanzsoftware nicht mehr vorgesehen. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die Kassenbediensteten eine schriftliche Anweisung über die jeweiligen Zugriffsberechtigungen erhalten haben, um dem Trennungsprinzip Rechnung zu tragen.

Die Berechtigungen der Kassenbediensteten umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Berechtigung den Kassenbediensteten entzogen, so dass in Bezug auf die Veränderung von Bankdaten dem Trennungsprinzip Rechnung getragen wird.

- 03** Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 01). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages. Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsabläufe im Haushaltsjahr 2016 umgestellt worden sind.

Hinweis zum Belegprinzip

Buchungen müssen gemäß § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) durch begründende Unterlagen belegt sein. Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt, dass Buchungen teilweise nicht ausreichend begründet und belegt waren. Somit wurde den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.

Darüber hinaus waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2015 in der Zeit vom 06.10.2015 bis 07.10.2015 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 16.12.2015 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich die nachfolgenden Feststellungen:

Feststellungen zum Tagesabschluss

- 04** Der Tagesabschluss zum 31.12.2015 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus. Dies liegt darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2015 nicht alle vorhandenen Bankkonten, aber auch bereits aufgelöste Bankkonten im Tagesabschluss aufgeführt werden. Somit ist der Tagesabschluss nicht mit dem Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Bestand der Finanzsoftware abgleichbar. Laut Aussage der Gemeinde werden ab dem Haushaltsjahr 2021 alle Bankbestände im Tagesabschluss korrekt ausgewiesen.
- 05** Zu der vorstehenden Feststellung ist ergänzend festzustellen, dass seitens der Gemeinde bei einer Vielzahl von Konten, wie z. B. bei dem bereits im Haushaltsjahr 2012 aufgelösten Bankkonto des Baubetriebshof und bei den im Haushaltsjahr 2014 aufgelösten Schulkonten, keine zeitnahe Erfassung der Liquiditätsbuchungen erfolgt ist. Dies führte dazu, dass bspw. eine das Haushaltsjahr 2012 betreffende Zahlung, die erst im Jahr 2019 gebucht wurde, auch entsprechend im Tagesabschluss 2019 abgebildet wird.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem sollte von der Gemeinde eingerichtet werden, um damit die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2015 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen in Einzelfällen außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Bad Zwischenahn sowie ein Prozessregister ist noch nicht vollumfänglich vorhanden. Die Gemeinde teilte mit, dass derzeit Verträge, die steuerrechtliche Auswirkungen haben, in einem Vertragsregister geführt werden. Die Ausführung und auch die Überwachung der Einhaltung der verbleibenden Verträge obliegen weiterhin den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde. Ein umfassendes zentrales Vertragsregister ist für das Haushaltsjahr 2023 geplant. Ein Prozessregister befindet sich im Aufbau.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Als Gesamtergebnis wurden im Rahmen der Prüfung Sachverhalte festgestellt, die in Teilen gegen eine Eignung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Auf die vorstehenden Feststellungen wird verwiesen.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden, sind gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Erklärung vom 28.01.2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2015
		€	€
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	568.328,86	462.829,28
2.	Sachvermögen	130.800.315,02	132.953.846,77
3.	Finanzvermögen	14.926.751,83	18.621.415,26
4.	Liquide Mittel	6.411.632,48	6.436.152,69
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	110.389,03	181.610,85
	Bilanzsumme Aktiva	152.817.417,22	158.655.854,85

Die Bilanzsumme der Aktiva beinhaltet das Vermögen der Stiftungen von insgesamt 1.958.102,62 EUR. Das Stiftungsvermögen wird teilweise mit „davon“-Vermerk unter der jeweiligen Bilanzposition dargestellt. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6 wird verwiesen.

Bei dem Ankauf eines bebauten Grundstücks erfolgte die Bewertung des Gebäudes sowie des dazugehörigen Grund und Bodens nicht in korrekter Höhe. Dies hat zur Folge, dass der Grund und Boden um 88.020,00 EUR zu gering und daraus resultierend der Wert des Gebäudes um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Jahresabschluss 2015 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.838.437,63 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“

Die Zuordnungen der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten entsprechen nicht den Vorgaben des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Eine Änderung der technischen Einstellungen konnte nur für die Zukunft ab dem Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Um die Aufholung der Jahresabschlüsse nicht weiter zu verzögern, wurden seitens der Gemeinde keine Korrekturbuchungen für die Jahre 2010 bis einschließlich 2015 vorgenommen. Eine entsprechende Erläuterung erfolgte vom Bürgermeister in seiner Vollständigkeitserklärung. Mit der Gemeinde wurde vereinbart, dass spätestens ab dem Jahresabschluss 2016 der Ausweis auf den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zu erfolgen hat.

Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“ – Ausleihungen

Die Gemeinde hat Termingelder i. H. v. 2,5 Mio. EUR bei den Ausleihungen bilanziert. Da es sich bei Termingeldern jedoch um liquide Mittel handelt, werden die Ausleihungen zu hoch und die liquiden Mittel um den vorgenannten Betrag zu gering ausgewiesen.

Hinweis zur Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für Ausgaben i. H. v. 51.293,60 EUR, die Aufwendungen für das Folgejahr darstellten, keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 GemHKVO (§ 51 KomHKVO) gebildet wurden. Als Folge hieraus wird die Bilanzposition „5. Aktive Rechnungsabgrenzung“ um 51.293,60 EUR zu gering ausgewiesen und das Jahresergebnis 2015 um den vorgenannten Betrag belastet.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2015
		€	€
1.	Nettoposition	111.316.230,15	116.309.848,72
2.	Schulden	32.699.696,89	32.976.648,45
3.	Rückstellungen	8.685.760,77	9.298.882,32
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	115.729,41	70.475,36
	Bilanzsumme Passiva	152.817.417,22	158.655.854,85

Die Bilanzsumme der Passiva beinhaltet das Vermögen der Stiftungen von insgesamt 1.958.102,62 EUR. Das Stiftungsvermögen wird teilweise mit „davon“-Vermerk unter der jeweiligen Bilanzposition dargestellt. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6 wird verwiesen.

Bei der Bewertung eines im Haushaltsjahr 2015 geerbten Nachlassvermögens wurden für die Wertermittlung des Sachvermögens nicht alle Faktoren berücksichtigt, so dass die zweckgebundene Rücklage um ca. 3 T EUR zu gering ausgewiesen wird. Entsprechend wird auch das Sachvermögen auf der Aktivseite um diesen Betrag zu gering ausgewiesen.

Im Rahmen des Verkaufs von Gewerbegrundstücken eines Baugebietes wurden erhaltene Erschließungsbeiträge fälschlicherweise als Ertrag gebucht. Aus diesem Grund wird die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ um 100.891,60 EUR zu gering und das Jahresergebnis entsprechend zu hoch ausgewiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2015 die Bilanzpositionen der Passivseite im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.838.437,63 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Feststellung zur Bilanzposition „Nettoposition“ – Beiträge und ähnliche Entgelte

- 06** Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat ab dem Haushaltsjahr 2019 die Beitragskalkulation von Baugebieten rechtskonform vorgenommen.

Feststellung zur Bilanzposition „Rücklagen“ – Zweckgebundene Rücklagen

- 07** Das im Haushaltsjahr 2015 geerbte Nachlassvermögen ist nicht vollständig erfasst worden. Die Gemeinde erlangte bereits im Haushaltsjahr 2015 bzw. 2016 Kenntnis davon, dass neben den bilanzierten Nachlassvermögen weiteres Vermögen bestand. Die weitere Bearbeitung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2021, so dass eine Bilanzierung dieser Werte erst für den Jahresabschluss 2017 bzw. 2020 vorgenommen werden konnte.

In Folge dessen wird das in der Bilanzposition „1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen“ berücksichtigte Nachlassvermögen zu gering ausgewiesen. Ungeachtet dessen, dass es sich um Vermögen von geringem Wert handelt, liegt ein Verstoß gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO) vor.

Feststellung zur Bilanzposition „Schulden“ – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- 08** Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 290.018,83 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO) verstoßen.

Hinweis zu den Haushaltsresten:

Im Rahmen der Bildung von Haushaltsresten, insbesondere der Haushaltsreste für Aufwendungen, werden die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht vollumfänglich eingehalten. Aufgrund der pauschalierten und auch zeitlich unzulässigen Übertragungen liegt ein Verstoß gegen § 20 GemHKVO (§ 20 KomHKVO) vor.

Hinweis zur Bilanzposition „Schulden“ – Sonstige Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist in der Bilanz sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus. Neben den verbindlich vorgeschriebenen Sachkonten wurden seitens der Gemeinde fälschlicherweise auch andere Forderungs- und Verbindlichkeitskonten für die Buchung der Mehrwertsteuer genutzt. Zudem ist die erforderliche Aufrechnung für den Ausweis einer Vorsteuererstattung oder einer Umsatzsteuerschuld zum Bilanzstichtag nicht erfolgt.

Laut Aufstellung der Gemeinde ergab sich für das Haushaltsjahr 2015 eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt i. H. v. 31.391,95 EUR. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Buchungssystematik konnte seitens des RPA diesbezüglich keine abschließende Prüfung erfolgen. Nach Auskunft der Gemeinde wurde die Buchungssystematik im Haushaltsjahr 2020 umgestellt.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.111.724,26 EUR
Bürgschaften	2.184.616,53 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	108.422,12 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollständig richtig dargestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträgen

Die Gemeinde hat Beträge über den 31.12.2015 hinaus gestundet. Ein Ausweis unter der Bilanz ist jedoch nicht erfolgt. Eine Ermittlung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge ist nicht vorgenommen worden und systemtechnisch bis einschließlich 2018 auch nicht möglich.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO (§ 52 Abs. 1 KomHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2015 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2015</u>
Ordentliche Erträge	43.813.565,74 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-38.651.275,24 €</u>
Ordentliches Ergebnis*	<u>5.162.290,50 €</u>
Außerordentliche Erträge	894.113,32 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-56.827,03 €</u>
Außerordentliches Ergebnis*	<u>837.286,29 €</u>
Jahresergebnis*:	<u>5.999.576,79 €</u>

* In diesen Beträgen sind die Ergebnisse der Stiftungen enthalten. Das Jahresergebnis der Gemeinde Bad Zwischenahn ohne Stiftungen gliedert sich wie folgt:

ordentliches Ergebnis:	5.147.890,49 EUR
außerordentliches Ergebnis:	<u>837.707,92 EUR</u>
Jahresergebnis:	<u>5.985.598,41 EUR</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO (§ 54 KomHKVO) sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO (§ 52 KomHKVO) vorgeschriebenen Gliederung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sogenannten fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2015	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	Vergleich 2015 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	43.813.565,74	41.526.523,82	+2.287.041,92
ordentliche Aufwendungen	-38.651.275,24	-39.499.056,28	+847.781,04
ordentliches Ergebnis	5.162.290,50	2.027.467,54	+3.134.822,96
außerordentliche Erträge	894.113,32	5.000,00	+889.113,32
außerordentliche Aufwendungen	-56.827,03	0,00	-56.827,03
außerordentliches Ergebnis	837.286,29	5.000,00	+832.286,29
Jahresergebnis	5.999.576,79	2.032.467,54	+3.967.109,25

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	43.813.565,74	42.970.619,40	+842.946,34
ordentliche Aufwendungen	-38.651.275,24	-36.141.821,92	-2.509.453,32
ordentliches Ergebnis	5.162.290,50	6.828.797,48	-1.666.506,98
außerordentliche Erträge	894.113,32	971.527,06	-77.413,74
außerordentliche Aufwendungen	-56.827,03	-165.848,34	+109.021,31
außerordentliches Ergebnis	837.286,29	805.678,72	+31.607,57
Jahresergebnis	5.999.576,79	7.634.476,20	-1.634.899,41

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Bad Zwischenahn liegt mit 5.999.576,79 EUR unter dem Vorjahresergebnis (7.634.476,20 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO (§ 53 Abs. 1 KomHKVO) alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2015 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2015</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.096.557,88 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-33.436.627,74 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>7.659.930,14 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	1.728.448,42 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-7.916.449,27 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-6.188.000,85 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	1.459.315,29 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.755.271,48 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.295.956,19 €</u>
Finanzmittelveränderung	<u>175.973,10 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	10.065.068,46 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-10.210.160,91 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>-145.092,45 €</u>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Vorgänge	<u>30.880,65 €</u>

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung nicht vollumfänglich ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

In der Gesamtfinaanzrechnung des Jahresabschlusses wird eine Finanzmittelveränderung i. H. v. +175.973,10 EUR ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich für die Finanzrechnung eine Finanzmittelveränderung von insgesamt +30.880,65 EUR. Die tatsächliche Veränderung der liquiden Mittel innerhalb des Haushaltsjahres 2015 beträgt jedoch +24.520,21 EUR. Somit wurden 6.360,44 EUR buchhalterisch nicht in der Finanzrechnung berücksichtigt. Der tatsächliche Finanzmittelbestand entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln. Die Differenz zur Finanzrechnung ergibt sich durch einen Fehler in den Finanzrechnungs-

konten. Eine Klärung seitens der Gemeinde mit dem Softwareanbieter konnte inzwischen erfolgen, sodass ab dem Haushaltsjahr 2016 keine Abweichungen mehr bestehen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Im Zuge der Korrekturen von Sonderposten aus Beiträgen erfolgte unzulässigerweise auch eine Umbuchung innerhalb der Finanzrechnung, durch die der investive Charakter der Einzahlung verändert wurde. Dadurch werden die Einzahlungen für Investitionstätigkeit zu gering und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu hoch dargestellt.

Wegen der vorgenannten Ausführungen ist die Finanzrechnung für zukünftige Vergleiche mit anderen Haushaltsjahren nur eingeschränkt geeignet.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2015 haben sich die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio. EUR verringert. Die realisierten Einzahlungen in Höhe von 1,7 Mio. EUR lagen unter dem geplanten Ansatz für diese Einzahlungen in Höhe von 2,0 Mio. EUR.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2015 eine Gesamtermächtigung von 9,9 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 7,9 Mio. EUR, die insbesondere für den Bereich der Baumaßnahmen (3,3 Mio. EUR) genutzt worden ist. Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden 2,1 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt vorwiegend in der zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

Im Haushaltsjahr 2015 war in der Planung zunächst eine Kreditaufnahme von 4,0 Mio. EUR vorgesehen. Im Ergebnis sind eine Kreditaufnahme und eine Umschuldung von insgesamt 1,5 Mio. EUR erfolgt.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im fortgeschriebenen Ansatz 3,6 Mio. EUR für die Tilgung von Krediten ausgewiesen. Im Ergebnis wurden 2,8 Mio. EUR für die Kredittilgung genutzt.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO (§ 56 Abs. 1 KomHKVO) diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO (§ 56 Abs. 2 KomHKVO). Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat zum Jahresabschluss 2015 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Haushaltsjahr 2015 hat die Gemeinde zwei Erbschaften mit einem Gesamtvolumen von ca. 387 TEUR angenommen. Diese Erbschaften stellen aufgrund der sich ergebenden Auswirkungen auf die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde einen erläuterungspflichtigen Sachverhalt gemäß § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) dar. Eine entsprechende Erläuterung im Anhang ist seitens der Gemeinde nicht ausreichend erfolgt.

Für das Haushaltsjahr 2015 waren die Vorschriften der GemHKVO maßgeblich. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat sich im Anhang bereits auf die im Haushaltsjahr 2017 in Kraft getretene KomHKVO bezogen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gemäß § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) werden erfüllt.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) wurden im Wesentlichen erfüllt. Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Teilhaushalte und Produkte mittels

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 2.394.906,49 EUR gebildet. Für die Übertragung dieser Haushaltsreste wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht vollumfänglich eingehalten, auf den Hinweis unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen. Zudem sind die Gründe für die Übertragung nicht ausreichend dargestellt.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Bad Zwischenahn werden jedoch nicht dargestellt. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist inhaltlich zutreffend und unter Berücksichtigung des Aufholungsprozesses der Jahresabschlüsse der Gemeinde dem Umfang nach angemessen.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wird festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich des Anhangs, gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Ergebnis ist ferner festzustellen, dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht zum 31.03.2016 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden im Wesentlichen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2015 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Zwischenahn im Sinne des § 23 GemHKVO (§ 23 KomHKVO) anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO (§ 4 Abs. 7 KomHKVO) sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO (§ 21 Abs. 2 KomHKVO) zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO (§ 21 Abs. 1 KomHKVO) entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat bereits in ihrem ersten doppischen Haushalt 2009 13 wesentliche Produkte bestimmt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bei der Gemeinde Bad Zwischenahn geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Jahr 2015 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen betrug die Wertgrenze von Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 44 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 39 auf Vergaben für Bauaufträge und fünf auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgte nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe ermöglichen zu können.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Bestandteil der Jahresabschlussprüfung 2015 ist die Prüfung der bei der Gemeinde vorhandenen unselbständigen Stiftungen.

Das Stiftungsvermögen einer rechtlich unselbständigen Stiftung ist gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG im Sondervermögen der Gemeinde auszuweisen. Durch den Erlass der KomHKVO und den damit überarbeiteten verbindlichen Zuordnungsvorschriften im Jahr 2017 ist Stiftungsvermögen gesondert oder als „davon-Vermerk“ bei den vorgeschriebenen Bilanzposten auszuweisen. Die Gemeinde hat bereits für den Jahresabschluss 2015 die Darstellung des Stiftungsvermögens mit „davon-Vermerk“ gewählt.

6.1 Prüfung der Erich-Bruns-Stiftung

Die Gemeinde hat im Jahr 1981 das Erbe der verstorbenen Frau Marie Bruns und somit auch die Erich-Bruns-Stiftung angenommen. Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Verwaltung der Erich-Bruns-Stiftung durch die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015. Die zwingend erforderliche Stiftungssatzung wurde zwischenzeitlich erstellt und ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Gemeinde hat für die Stiftung keinen gesonderten Teilhaushalt eingerichtet, jedoch erfolgt die Zuordnung der Geschäftsvorfälle der Stiftung zu einer separat eingerichteten Produktnummer. In der Buchhaltung der Gemeinde werden die Aktiv- und Passivposten der Erich-Bruns-Stiftung im Wesentlichen korrekt geführt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen ergeben:

Feststellung zum Ausweis in der Bilanz der Gemeinde

- 09** Der Ausweis des Vermögens der Erich-Bruns-Stiftung erfolgt in der Bilanz der Gemeinde zum 31.12.2015 weder im Sondervermögen noch mit „davon-Vermerk“. Aufgrund der gewählten Darstellung der Stiftungsmittel der Friedrich-Hempfen-Stiftung mit „davon-Vermerk“ hätte auch das Vermögen der Erich-Bruns-Stiftung bei den betreffenden Bilanzpositionen mit „davon-Vermerk“ ausgewiesen werden müssen. Ab dem Jahresabschluss 2019 wird die Erich-Bruns-Stiftung in der Bilanz der Gemeinde entsprechend dargestellt.

Feststellung zur Auskehrung von Zinsen

- 10** Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2014 einen Großteil des Stiftungsvermögens der Erich-Bruns-Stiftung als Darlehen in Anspruch genommen. Die Zinsen sind gemäß der dokumentierten Darlehensregelung jeweils zum Jahresende an die Stiftung auszuzahlen. Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte keine Auskehrung der Zinsen, so dass es sich hierbei um einen stiftungsrechtlichen Verstoß handelt, der ggf. zu Schadensersatzansprüchen der Stiftung führen kann. Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass im Dezember 2021 die Zinsen für die Jahre 2014 bis 2018 an die Stiftung überwiesen wurden. Die Umsetzung der Darlehensregelung und damit eine ordnungsgemäße Trennung der Liquidität zwischen Gemeinde und Stiftung ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass aufgrund des spezifischen Stiftungszwecks keine Stiftungsmittel im Haushaltsjahr 2015 verwendet werden konnten.

6.2 Prüfung der Friedrich-Hempfen-Stiftung

Die Gemeinde hat zur Umsetzung des testamentarischen Willens aus dem Nachlassvermögen des im Jahr 2012 verstorbenen Friedrich Hempfen die rechtlich unselbständige „Friedrich-Hempfen-Stiftung“ zum 01.01.2014 gegründet. Nach § 12 Abs. 3 der „Satzung der Friedrich-Hempfen-Stiftung für die Bauerschaft Ofen“ ist die Stiftung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Stiftung zum 31.12.2015.

Der Jahresabschluss der Friedrich-Hempfen-Stiftung schließt zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 1.692.327,73 EUR ab. Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss das Vermögen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz grundsätzlich vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 296.479,99 EUR verringert.

Der Jahresabschluss der Stiftung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel ist gemäß § 12 Abs. 2 der Stiftungssatzung spätestens zum 31.08. des Folgejahres zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Der Jahresabschluss der Stiftung in der Fassung vom 29.01.2021 wurde dem RPA am 29.01.2021 zur Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss der Stiftung aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde nicht fristgerecht zum 31.08.2016 aufgestellt und vorgelegt wurde.

In der Bilanz der Stiftung werden liquide Mittel i. H. v. 20.811,00 EUR ausgewiesen. Das tatsächliche Barvermögen der Stiftung beträgt jedoch 23.571,17 EUR. Die Differenz i. H. v. 2.760,17 EUR ergibt sich aus irrtümlich nicht erfolgten Buchungen, die im Haushaltsjahr 2016 bzw. 2017 nachgeholt wurden. Aus diesem Grund werden in der Bilanz die liquiden Mittel um 2.760,17 EUR zu gering und die Forderungen um diesen Betrag zu hoch dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Feststellung zur Bilanzposition Jahresergebnis

- 11** In der manuell erstellten Bilanz der Stiftung weichen die Vorjahresbeträge der Bilanzpositionen „1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren“ und „1.3.2 Jahresüberschuss/Fehlbetrag“ von den Beträgen der Bilanz des Vorjahres ab. Dadurch ist die Bilanzidentität gemäß § 44 Abs. 2 GemHKVO (§ 46 Abs. 2 KomHKVO) nicht gegeben. Die in der Bilanz der Stiftung aufgeführten Beträge entsprechen zudem nicht den tatsächlichen Werten und den in der Finanzsoftware dargestellten Beträgen. Auswirkungen auf die Oberposition „1.3 Jahresergebnis“ ergaben sich durch die falsch ausgewiesenen Werte nicht. In der Bilanz der Gemeinde erfolgt der Ausweis im „davon-Vermerk“ korrekterweise mit den Werten der Vorjahresbilanz.

Hinweis zur Bilanzierung der Passivposten

Auf der Passivseite wurden die zu bilanzierenden Beträge nicht durchgängig den korrekten Bilanzpositionen zugeordnet. Insbesondere das Grundstockvermögen der Stiftung hätte unter der Bilanzposition „1.1.1 Reinvermögen“ ausgewiesen werden müssen. Es erfolgt jedoch ein Ausweis unter der Bilanzposition „1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen“. Ab dem Jahresabschluss 2018 wird das Basis-Reinvermögen in die entsprechenden Unterpositionen unterteilt.

Hinweis zu den Verbindlichkeiten

In der Bilanz wird die Unterposition „2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten“ mit einem falschen Betrag und negativ dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass dieser Betrag in der manuell erstellten Bilanz irrtümlich nicht angepasst wurde. Die übergeordnete Bilanzposition „2.4 Transferverbindlichkeiten“ weist den korrekten Wert aus, so dass auch die Bilanzsumme korrekt dargestellt wird.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Stiftungsmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Friedrich-Hempfen-Stiftung grundsätzlich korrekt aufgestellt wurde.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Bad Zwischenahn darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Bad Zwischenahn die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bad Zwischenahn gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO (§ 60 Nr. 48 KomHKVO) die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in ihrem Jahresabschluss folgende Beteiligungen an verbundenen Unternehmen aus:

Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH	3.275.000,00 EUR	100 %
Bad Zwischenahner Touristik GmbH	<u>26.000,00 EUR</u>	100 %
	<u>3.301.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Bad Zwischenahner Touristik GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Der Jahresabschluss der Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft ist gem. § 316 Abs. 1 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese Prüfung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 316 Abs. 1 HGB wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen und endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 ergaben sich zu den vorstehenden Unternehmen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht eingehalten wurden.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Neben den Anteilen an verbundenen Unternehmen hält die Gemeinde Bad Zwischenahn Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN):	1.077.027,84 EUR	3,524 %
Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	19.470,00 EUR	3,81 %
Gartenkulturzentrum Niedersachsen Park der Gärten gGmbH:	6.600,00 EUR	26,4 %
Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG:	1.000,00 EUR	2 Anteile
Raiffeisenbank Oldenburg eG:	<u>250,00 EUR</u>	1 Anteil
	<u>1.104.347,84 EUR</u>	

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Beteiligung am Gartenkulturzentrum Niedersachsen – Park der Gärten gGmbH um 1.600,00 EUR erhöht. Die Gemeinde hat in dieser Höhe Anteile des Landkreises Ammerland übernommen.

Die Prüfung der Beteiligungen Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH und Gartenkulturzentrum Niedersachsen Park der Gärten gGmbH wurden an Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, dem Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG und der Raiffeisenbank Oldenburg eG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Bei der Gemeinde Bad Zwischenahn wird das folgende Sondervermögen bilanziert:

Eigenbetrieb Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser:	<u>2.856.000,00 EUR</u>
Summe:	<u>2.856.000,00 EUR</u>

Die Prüfung des Sondervermögens Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bad Zwischenahn den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2015 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2015, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass im Wesentlichen

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 19.12.2022

gez.

Deichsel

Dienstsiegel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde.	13
02	<p>Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Kassenbediensteten in der Finanzsoftware neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine einzelne Kassenbedienstete aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt, bereits unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.</p> <p>Die Berechtigungen der Kassenbediensteten umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet.</p>	14
03	Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 01). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages.	14
04	Der Tagesabschluss zum 31.12.2015 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus.	15
05	Zu der vorstehenden Feststellung ist ergänzend festzustellen, dass seitens der Gemeinde bei einer Vielzahl von Konten, wie z. B. bei dem bereits im Haushaltsjahr 2012 aufgelösten Bankkonto des Baubetriebshof und bei den im Haushaltsjahr 2014 aufgelösten Schulkonten, keine zeitnahe Erfassung der Liquiditätsbuchungen erfolgt ist.	15
06	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt.	20
07	Das im Haushaltsjahr 2015 geerbte Nachlassvermögen ist nicht vollständig erfasst worden. Die Gemeinde erlangte bereits im Haus-	20

	<p>haltsjahr 2015 bzw. 2016 Kenntnis davon, dass neben den bilanzierten Nachlassvermögen weiteres Vermögen bestand. Die weitere Bearbeitung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2021, so dass eine Bilanzierung dieser Werte erst für den Jahresabschluss 2017 bzw. 2020 vorgenommen werden konnte.</p> <p>Ungeachtet dessen, dass es sich um Vermögen von geringem Wert handelt, liegt ein Verstoß gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO) vor.</p>	
08	<p>Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 290.018,83 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO (§ 44 Abs. 1 KomHKVO) verstoßen.</p>	21
09	<p>Der Ausweis des Vermögens der Erich-Bruns-Stiftung erfolgt in der Bilanz der Gemeinde zum 31.12.2015 weder im Sondervermögen noch mit „davon-Vermerk“.</p>	31
10	<p>Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2014 einen Großteil des Stiftungsvermögens der Erich-Bruns-Stiftung als Darlehen in Anspruch genommen. Die Zinsen sind gemäß der dokumentierten Darlehensregelung jeweils zum Jahresende an die Stiftung auszusahlen. Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte keine Auskehrung der Zinsen, so dass es sich hierbei um einen stiftungsrechtlichen Verstoß handelt, der ggf. zu Schadensersatzansprüchen der Stiftung führen kann.</p>	31
11	<p>In der manuell erstellten Bilanz der Stiftung weichen die Vorjahresbeträge der Bilanzpositionen „1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren“ und „1.3.2 Jahresüberschuss/Fehlbetrag“ von den Beträgen der Bilanz des Vorjahres ab. Dadurch ist die Bilanzidentität gemäß § 44 Abs. 2 GemHKVO (§ 46 Abs. 2 KomHKVO) nicht gegeben.</p>	32

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	568.328,86	462.829,28	1. Nettoposition	111.316.230,15	116.309.848,72
1.2 Lizenzen	134.046,92	80.774,83	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.636.665,60	1.656.643,98
1.3 Ähnliche Rechte	2,00	2,00	1.1 Basis-Reinvermögen	46.077.671,48	46.108.151,35
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	434.279,94	382.052,45	1.1.1 Reinvermögen	46.077.671,48	46.108.151,35
			1.2 Rücklagen	6.996.382,34	7.324.146,15
			<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.686.347,84	1.604.933,52
2. Sachvermögen	130.800.315,02	132.953.846,77	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.951.889,61	3.951.889,61
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.570.087,59	1.668.715,90	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	445.472,82	445.472,82
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.487.340,78	11.756.971,64	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.599.019,91	2.926.783,72
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.947.189,75	51.985.273,51	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.686.347,84	1.604.933,52
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.462.775,33	1.661.529,03	1.3 Jahresergebnis	17.853.814,89	23.935.372,34
2.3 Infrastrukturvermögen	64.256.949,62	63.320.460,39	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	-49.682,24	51.710,46
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	213.805,43	210.824,48	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	10.219.338,69	17.935.795,55
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.179,41	6.179,41	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	-87.414,32	37.732,08
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.681.754,15	1.598.741,38	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen	7.634.476,20	5.999.576,79
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.122.030,22	2.258.716,45	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	(228.984,45)	(283.182,23)
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	8.636,16	7.186,87		37.732,08	13.978,38
2.8 Vorräte	91.450,50	84.325,11		(0,00)	(0,00)
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	993.615,16	1.732.354,40	1.4 Sonderposten	40.388.361,44	38.942.178,88
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	98.676,10	0,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	32.899.752,12	31.718.878,36
			1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.846.983,30	6.366.743,97
3. Finanzvermögen	14.926.751,83	18.621.415,26	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	606.847,13	823.554,13
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	504,22	2.800,83	1.4.6 Sonstige Sonderposten	34.778,89	33.002,42
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.301.000,00	3.301.000,00	2. Schulden	32.699.696,89	32.976.648,45
3.2 Beteiligungen	1.102.747,84	1.104.347,84	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	346.142,12	35.683,75
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	2.856.000,00	2.856.000,00	2.1 Geldschulden	29.042.380,15	27.759.956,52
3.4 Ausleihungen	2.238.992,74	4.467.999,22	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.042.380,15	27.759.956,52
3.5 Wertpapiere	134.079,20	87.407,60			
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	929.739,98	1.386.950,55			
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	2.290.163,61	1.672.971,57			

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.926.509,29 504,22	3.583.096,28 2.800,83	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.627.304,27 93.149,93	3.781.369,96 5.702,84
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	147.519,17	161.642,20	2.4	Transferverbindlichkeiten <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.612.059,97 36,00	844.336,37 968,98
4.	Liquide Mittel <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	6.411.632,48 418.215,91	6.436.152,69 20.811,00	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	94.608,00
				2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	215.976,96	240.504,91
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	110.389,03	181.610,85	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	6.682,77	23.332,89
				2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	116.117,00	80,28
				2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	107.980,97	133.117,56
				2.4.7	Anderer Transferverbindlichkeiten <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	1.165.302,27 36,00	352.692,73 968,98
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	417.952,50 252.956,19	590.985,60 29.011,93
				2.5.1	Durchlaufende Posten	16.133,29	35.039,89
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	1.711,89	1.711,89
				2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	14.421,40	33.328,00
				2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	253.948,00	380.222,74
				2.5.4	Anderer sonstige Verbindlichkeiten <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	147.871,21 252.956,19	175.722,97 29.011,93
				3.	Rückstellungen <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	8.685.760,77 6.000,00	9.298.882,32 0,00
				3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.033.321,18	7.939.885,83
				3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	414.430,25	430.403,40
				3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	86.572,88	270.900,00
				3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	134.968,00	646.984,00
				3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren <i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	16.468,46 6.000,00	10.709,09 0,00

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	115.729,41	70.475,36
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	152.817.417,22	158.655.854,85		152.817.417,22	158.655.854,85
<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	<i>1.988.807,66</i>	<i>1.692.327,73</i>	<i>davon Friedrich-Hempfen-Stiftung</i>	<i>1.988.807,66</i>	<i>1.692.327,73</i>

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere	
Haushaltsreste	2.111.724,26 EUR
Bürgschaften	2.184.616,53 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	108.422,12 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	24.643.381,26	26.632.552,48	25.581.152,67	+1.051.399,81	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	8.093.519,74	8.779.307,09	8.428.258,58	+351.048,51	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	2.092.881,37	2.065.031,03	2.046.600,00	+18.431,03	—
4. sonstige Transfererträge	563.969,58	580.337,43	645.966,97	-65.629,54	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.578.059,28	1.877.572,58	1.822.545,10	+55.027,48	—
6. privatrechtliche Entgelte	641.663,65	646.787,34	608.572,28	+38.215,06	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	700.752,90	862.727,40	816.997,67	+45.729,73	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	87.130,11	110.777,80	118.730,55	-7.952,75	—
9. aktivierte Eigenleistungen	1.507,75	115,00	6.100,00	-5.985,00	—
10. Bestandsveränderungen	1.278,29	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	4.566.475,47	2.258.357,59	1.451.600,00	+806.757,59	—
12. = Summe ordentliche Erträge	42.970.619,40	43.813.565,74	41.526.523,82	+2.287.041,92	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-8.550.898,01	-8.960.071,48	-9.291.719,11	+331.647,63	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.935.121,53	-7.031.245,67	-7.920.363,19	+889.117,52	—
16. Abschreibungen	-4.865.034,57	-4.375.851,93	-3.316.800,00	-1.059.051,93	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-943.259,39	-825.653,12	-837.951,17	+12.298,05	—
18. Transferaufwendungen	-14.620.801,22	-15.295.293,68	-15.720.736,93	+425.443,25	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.226.707,20	-2.163.159,36	-2.411.485,88	+248.326,52	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-36.141.821,92	-38.651.275,24	-39.499.056,28	+847.781,04	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	6.828.797,48	5.162.290,50	2.027.467,54	+3.134.822,96	—
22. außerordentliche Erträge	971.527,06	894.113,32	5.000,00	+889.113,32	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-165.848,34	-56.827,03	0,00	-56.827,03	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	805.678,72	837.286,29	5.000,00	+832.286,29	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	7.634.476,20	5.999.576,79	2.032.467,54	+3.967.109,25	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	24.526.781,35	26.400.489,06	24.655.000,00	+1.745.489,06	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	8.366.285,46	8.755.550,30	8.417.500,00	+338.050,30	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	579.898,00	574.013,37	629.600,00	-55.586,63	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.433.153,38	1.754.627,08	1.735.900,00	+18.727,08	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	611.615,81	721.539,89	572.200,00	+149.339,89	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	715.204,56	839.408,19	811.400,00	+28.008,19	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-418.587,15	145.156,73	115.200,00	+29.956,73	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	2.337,80	2.489,30	2.300,00	+189,30	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.009.859,22	1.903.283,96	1.293.000,00	+610.283,96	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.826.548,43	41.096.557,88	38.232.100,00	+2.864.457,88	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-8.544.042,58	-8.843.173,27	-9.108.066,41	+264.893,14	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-5.712.287,98	-6.817.049,49	-6.792.212,32	-24.837,17	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-990.740,22	-831.894,42	-875.879,53	+43.985,11	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-14.416.900,26	-14.677.318,46	-14.616.947,47	-60.370,99	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.009.545,21	-2.267.192,10	-2.275.794,27	+8.602,17	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.673.516,25	-33.436.627,74	-33.668.900,00	+232.272,26	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	5.153.032,18	7.659.930,14	4.563.200,00	+3.096.730,14	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.182.730,63	534.428,58	376.804,36	+157.624,22	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	779.862,49	71.393,48	300.000,00	-228.606,52	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.341.821,12	807.457,84	1.060.600,00	-253.142,16	—
22. Finanzvermögensanlagen	279.280,00	44.175,00	0,00	+44.175,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	1.179.994,46	270.993,52	285.871,38	-14.877,86	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.763.688,70	1.728.448,42	2.023.275,74	-294.827,32	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-3.261.593,71	-1.179.087,44	-2.562.206,64	+1.383.119,20	—
26. Baumaßnahmen	-3.229.016,41	-3.352.708,44	-5.213.784,67	+1.861.076,23	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-508.146,66	-703.417,85	-1.369.230,14	+665.812,29	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-14.734,99	-15.642,75	-3.200,00	-12.442,75	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	33.755,07	-165.592,79	-351.150,00	+185.557,21	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-1.332.891,30	-2.500.000,00	-432.468,20	-2.067.531,80	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.312.628,00	-7.916.449,27	-9.932.039,65	+2.015.590,38	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-3.548.939,30	-6.188.000,85	-7.908.763,91	+1.720.763,06	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	1.604.092,88	1.471.929,29	-3.345.563,91	+4.817.493,20	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	4.504.021,01	1.459.315,29	4.042.900,00	-2.583.584,71	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-3.888.269,71	-2.755.271,48	-3.594.603,18	+839.331,70	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	615.751,30	-1.295.956,19	448.296,82	-1.744.253,01	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	2.219.844,18	175.973,10	-2.897.267,09	+3.073.240,19	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ außer für Investitionstätigkeit, ⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beifügt werden.



Landkreis Ammerland
Rechnungsprüfungsamt
Am Esch 10
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-0
Fax 04488 56-444

www.ammerland.de